

Aufforderung des Nachbarn zur Beseitigung und Unterlassung von Überwuchs

Sehr geehrte ...,

ich wende mich an Sie, da die Pflanzen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Diese Situation betrifft insbesondere [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gemäß § 910 BGB [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] den Überwuchs selbst zu beseitigen.

Darüber hinaus besteht [REDACTED]
[REDACTED]

Ich fordere Sie [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Sollte die Beseitigung
nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] danke für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Die folgenden Hinweise dienen der Erläuterung und sind nicht Teil der Aufforderung.

Die in eckige Klammern „[]“ gesetzten Worte müssen entweder ergänzt und/oder nur im Bedarfsfall verwendet werden.

Der Nachbar kann den Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB oder das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB geltend machen.

Nach dem BGH [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

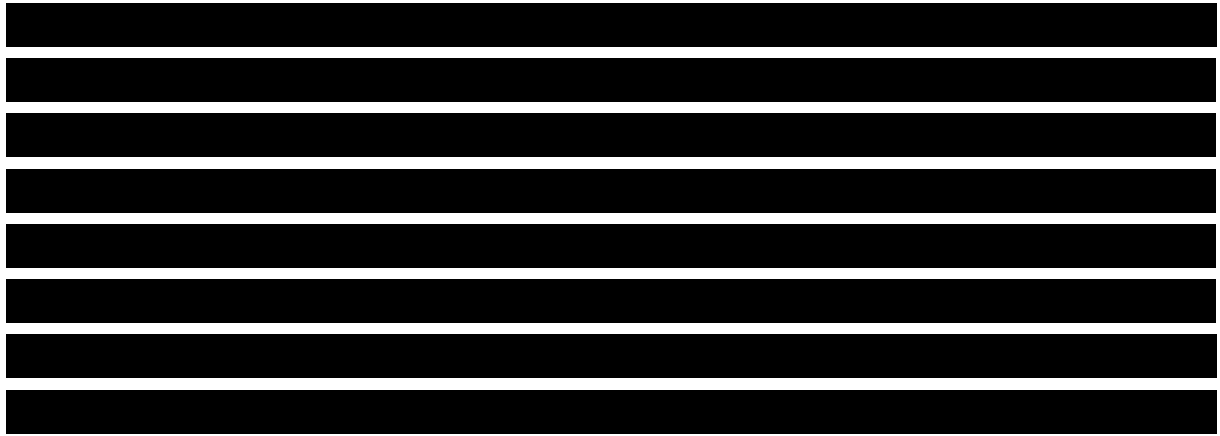
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit dem Abschneiden der Zweige gehen diese in das Eigentum [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Der BGH führt in seinem Urteil vom [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung (Säcker, in: MünchKomm, § 910 Rdnr. 6; Staudinger/Roth, § 910 Rdnr. 18).



Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von herüberragenden Zweigen keine Beeinträchtigung ausgeht, trägt der Nachbar.“

Der Nachbar hat also nur dann einen Beseitigungs- oder Selbsthilfeanspruch, wenn



www.vermieterverein.de

